

Anlage A zur V/0339/2023

Kurzüberblick

Der Regionalplan ist das zentrale Instrument der übergeordneten Raumordnungsplanung. Mit ihm wird die Raumnutzung im gesamten Münsterland gesteuert, in dem er Vorgaben insbesondere für die kommunale Bauleitplanung in Form von verbindlichen Zielen und abwägbaren Grundsätzen festgelegt.

Mit der Planänderung soll das Münsterland mit seinen 66 Städten und Gemeinden als Lebens- und Wirtschaftsraum in seiner prägenden Vielfalt zukunftsorientiert (Zielhorizont 2045) aufgestellt werden. Die Gemeinden müssen ihre Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung (d.h. insbesondere an die Regional- und Landesplanung) anpassen.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Wichtige inhaltliche Bausteine dieser Regionalplanänderung sind:

- die Sicherung von langfristigen Entwicklungspotenzialen durch die bedarfsorientierte und ausreichende planerische Bereitstellung von möglichen Wohnsiedlungsflächen,
- die Förderung von Wirtschaftswachstum und Innovationen durch die ausreichende Versorgung mit Gewerbe- und Industrieflächen und
- die Schaffung der Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (insbesondere im Bereich Wind- und Solarenergie).

Mit der Vorlage werden durch die langfristige Sicherung von Siedlungsentwicklungsflächen die folgenden Ziele verfolgt:

- Wir werden einer der führenden Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandorte in Europa
- Wir werden als Wirtschaftsstandort die Stadt des dynamischen Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen
- Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität weiterentwickeln:
 - mit hoher Umwelt- und Naturqualität
 - mit breitem Freizeit- und Sportangebot
 - mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit und sozialer Balance in der Stadtgesellschaft

Zur Sicherung einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität sind dabei folgende Teilziele maßgeblich:

- Schutz des Freiraums durch einen möglichst sparsamen Umgang mit dem knappen Gut „Fläche“
- Berücksichtigung der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion
- Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas

Finanzierung

Produktgruppe:	PG 0901	Stadt- und Regionalentwicklung, Stadtplanung				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.

Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja		Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja		Nein		
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt entstehen keine Kosten.						

<u>Pflichtigkeitsgrad</u>						
Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig		vollständig freiwillig
<p>Sie ist als vorbereitende Aufgabe notwendig, um auf dieser Basis dem § 1 Abs. 3 BauGB („Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“) Rechnung tragen zu können. Die Gemeinden müssen ihre Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung (d.h. insbesondere an die Regional- und Landesplanung) anpassen.</p>						

<u>Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)</u>
<p>Die Vorlage berührt das Themenfeld der Demographie direkt, da Münster als wachsende Stadt für die Einwohnerentwicklung (zunehmende Einwohnerzahl, sinkende Haushaltsgrößen, älter werdende Gesellschaft) entsprechende Wohnbauentwicklungsflächen sowie Flächen für Arbeitsstätten zur Verfügung stellen muss, um seiner (oberzentralen) Funktion gerecht werden zu können.</p> <p>Die Vorlage trifft insoweit klimaschutzrelevante Aussagen als in ihr Flächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung benannt werden. Jede weitere Siedlungsentwicklung im Außenbereich bedeutet einen – auch klimaschutzrelevanten – Eingriff in Natur und Landschaft.</p>